

<b>Bericht</b>	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Alexandra Waschhöfer +492025634431 +492025634725 alexandra.waschhoefer@stadt.wuppertal.de
	Datum:	05.12.2016
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/1010/16</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>01.02.2017</b>	<b>BV Cronenberg</b>	<b>Entgegennahme o. B.</b>
<b>Tempo 30 Rhönstraße</b>		

### Grund der Vorlage

- Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN vom 04.06.2016 VO/0473/16
- Beschluss der Bezirksvertretung Cronenberg vom 15.06.2016
- Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN vom 22.11.2016 VO/0941/16
- Beschluss der Bezirksvertretung Cronenberg vom 30.11.2016

### Beschlussvorschlag

Die Bezirksvertretung nimmt den Bericht der Verwaltung entgegen.

### Einverständnisse

entfällt

### Unterschrift

Reichl

### Begründung

Die Bezirksvertretung Cronenberg bittet die Verwaltung um Prüfung, ob die vorhandene 30 km/h-Strecke in der Rhönstraße bis zur Einfahrt Rhönstraße 22-66 erweitert werden kann. In der Vergangenheit wurde dieser Abschnitt der Rhönstraße mehrfach geprüft. Die sachlichen und rechtlichen Voraussetzungen sind unverändert. Einer Erweiterung der Tempo 30-Strecke kann nicht zugestimmt werden.

Die Rhönstraße ist als Vorfahrtstraße mit VZ 306 StVO ausgewiesen. Die geplante Änderung der StVO wäre hier anzuwenden.

In dem Bereich der Rhönstraße 11 bis 22 sind jedoch keine der o.g. Einrichtungen vorhanden. Daher besteht auch in absehbarer Zeit keine Möglichkeit eine Tempo 30-Strecke anzuordnen.

Die Rhönstraße ist im Straßenhierarchieplan der Stadt Wuppertal als Verkehrsstraße mit wichtigem Linienbusverkehr eingestuft.

Nach Angaben der WSW mobil GmbH bewirkt jede Ausweitung einer Tempo 30-Strecke eine Fahrzeitverlängerung. Die Fahrzeitverlängerung scheint mit Blick auf die ca. 200 Meter in der Rhönstraße nur minimale Auswirkungen zu haben, bei einer komplexeren Gesamtbetrachtung des ÖPNV-Liniennetzes in Wuppertal können aber weitere Ausweitungen von Tempo 30-Strecken, die von den gleichen Linien befahren werden, in der Summe zu Sprungkosten im sechsstelligen Bereich führen. Aus diesem Grund lehnen die WSW mobil GmbH die Erweiterung der Tempo 30-Strecke in der Rhönstraße aus ÖPNV-Beschleunigungsgründen ab.

Die im Vorbehaltsnetz dargestellten Straßen haben die Aufgabe die verschiedenen Verkehrsarten aufzunehmen und auf die angrenzenden Straßen zu verteilen. Auf den Straßen des Vorbehaltsnetzes soll grundsätzlich die innerörtlich zugelassene Geschwindigkeit von 50 km/h gelten. Eine Streckengeschwindigkeitsbeschränkung kommt deshalb nur aus den in der Verwaltungsvorschrift zu Zeichen 274 (zulässige Höchstgeschwindigkeit) genannten Gründen in Betracht. Ursächlich können z.B. eine unetstetige Straßenführung, Kurvenlage oder Gefällstrecken sein.

Die Rhönstraße ist unfallunauffällig. Somit scheidet ein Rechtfertigungsgrund für eine Geschwindigkeitsbeschränkung aus.

Die Tempo 30-Strecke in der Küllenhahner Straße basiert auf den damals gültigen Schulwegerlass. Nach dem Schulerlass war es möglich, die Geschwindigkeit ca. 300 Meter im Bereich einer Grundschule auf 30km/h herabzusetzen.

Die Tempo 30-Strecke wurde ausnahmsweise bis zur Rhönstraße über den Odenwaldweg hinaus erweitert, da sich am Odenwaldweg ein Kinderspielplatz befindet. Im Kurvenbereich der Rhönstraße queren Kinder die Fahrbahn, um das gegenüberliegende Wohngebiet zu erreichen. Der Kurvenbereich ist unübersichtlich. Eine Querungsmöglichkeit im gradlinig verlaufenden Teil der Rhönstraße würde aufgrund der umständlichen Umwege nicht angenommen werden. Hier wurde zur Vermeidung von Unfällen mit Personenschäden zugunsten einer Geschwindigkeitsreduzierung entschieden.

Der Gesetzgeber hat die Änderung der StVO in Bezug auf die Anordnungsvoraussetzungen für Tempo 30-Strecken bereits beschlossen. Zukünftig besteht nach Inkrafttreten der geänderten StVO die Möglichkeit, Tempo 30-Strecken auch an innerörtlich klassifizierten Straßen sowie auf weiteren Vorfahrtstraßen insbesondere vor allgemeinbildenden Schulen, Kindergärten, Kindertagesstätten aber auch vor Altenheimen und Krankenhäusern anzuordnen.

Die Bundesregierung hat zunächst den Auftrag einen Leitfaden in Form einer Verwaltungsvorschrift zu verfassen.

## **Demografie-Check**

entfällt

## **Kosten und Finanzierung**

entfällt

**Zeitplan**  
entfällt